

ZUSÄTZLICHE FINANZ- UND VERTRAGSBESTIMMUNGEN AUSSCHLISSLICH FÜR PROJEKTE, DIE AUFGRUND VON COVID-19 VIRTUELLE AKTIVITÄTEN DURCHFÜHREN

Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen Artikel I.2 und II.2 des Anhangs III und sind nur anwendbar auf Fälle, in denen aufgrund von COVID-19 virtuelle Aktivitäten geplant werden müssen. Die Berichterstattung zu virtuellen Mobilitäten hat gemäß den Bestimmungen in der Finanzhilfvereinbarung zu erfolgen.

I.2. Berechnung und Belege für Zuschüsse je Einheit

Reisekosten, Aufenthaltskosten und Kursgebühren sind für virtuelle Aktivitäten nicht förderfähig.

C. Organisatorische Unterstützung

- (a) Berechnung der Zuschusshöhe: Die Zuschusshöhe wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden an virtuellen Mobilitätsaktivitäten mit dem geltenden Zuschuss je Einheit gemäß Anhang IV der Vereinbarung multipliziert wird.
- (b) Auslösendes Ereignis: Das Ereignis, das den Anspruch auf den Zuschuss bedingt, ist, dass der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin die Aktivität unternommen hat.
- (c) Belege: Nachweis der Teilnahme an der Aktivität in Form einer von der aufnehmenden Einrichtung unterzeichneten Bestätigung, die den Namen des/der Teilnehmenden, den Zweck der virtuellen Aktivität sowie Start- und Enddatum aufführt.

II.2. Berechnung tatsächlich angefallener Kosten

A. Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

Der Zuschussempfänger ist berechtigt, Zuschüsse aus jeder Budgetkategorie auf Inklusionsunterstützung zu übertragen, selbst wenn ursprünglich keine Zuschüsse für diese Kostenart vorgesehen waren.

- (a) Berechnung der Zuschusshöhe: Die Zuschusshöhe stellt eine Erstattung von 100 % der förderfähigen Kosten dar, die tatsächlich angefallen sind.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten, die direkt mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen verbunden und für die Durchführung virtueller Aktivitäten notwendig sind.
- (c) Belege: Rechnungen über in diesem Zusammenhang angefallene Kosten, in welchen der Name und die Anschrift der die Rechnung ausstellenden Körperschaft, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum aufgeführt sind.

B. Sonderkosten / Außergewöhnliche Kosten

Zuschussempfänger sind berechtigt, bis zu 10 % der Zuschüsse aus jeder auf Zuschüssen je Einheit basierenden Budgetkategorie auf außergewöhnliche Kosten zu übertragen, um Kosten für die Anschaffung oder Anmietung von Ausstattung und/oder Dienstleistungen zu

decken, die für die Durchführung der Aktivitäten, die aufgrund von COVID-19 virtuell durchgeführt werden, notwendig sind, selbst wenn ursprünglich keine Zuschüsse für die Budgetkategorie Sonderkosten/Außergewöhnliche Kosten vorgesehen waren.

- (a) Berechnung der Zuschusshöhe: Die Zuschusshöhe besteht aus seiner Erstattung von 75 % der förderfähigen Kosten, die tatsächlich für die Anschaffung und/oder Anmietung von Ausstattung und/oder Dienstleistungen angefallen sind.
- (b) Förderfähige Kosten: Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung und/oder Anmietung von Ausstattung und/oder Dienstleistungen, die für die Durchführung von virtuellen Mobilitätsaktivitäten notwendig sind.
- (c) Belege: Nachweis der Zahlung der angefallenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und Währung sowie das Rechnungsdatum ausgewiesen sind.